

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchham hat in seiner Sitzung
am 04.12.01
die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 42
gemäss BauGB und Art. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

Kirchham, den 17.01.02

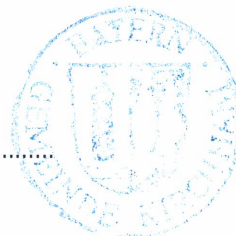
Penninger
Penninger, 1. Bürgermeister



Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 42
wurde im Amtsblatt der Gemeinde Kirchham vom 17.12.01
ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchham, den 17.01.02

Penninger
Penninger, 1. Bürgermeister



Deckblatt Nr. 42

Bebauungsplan Kleinfeld

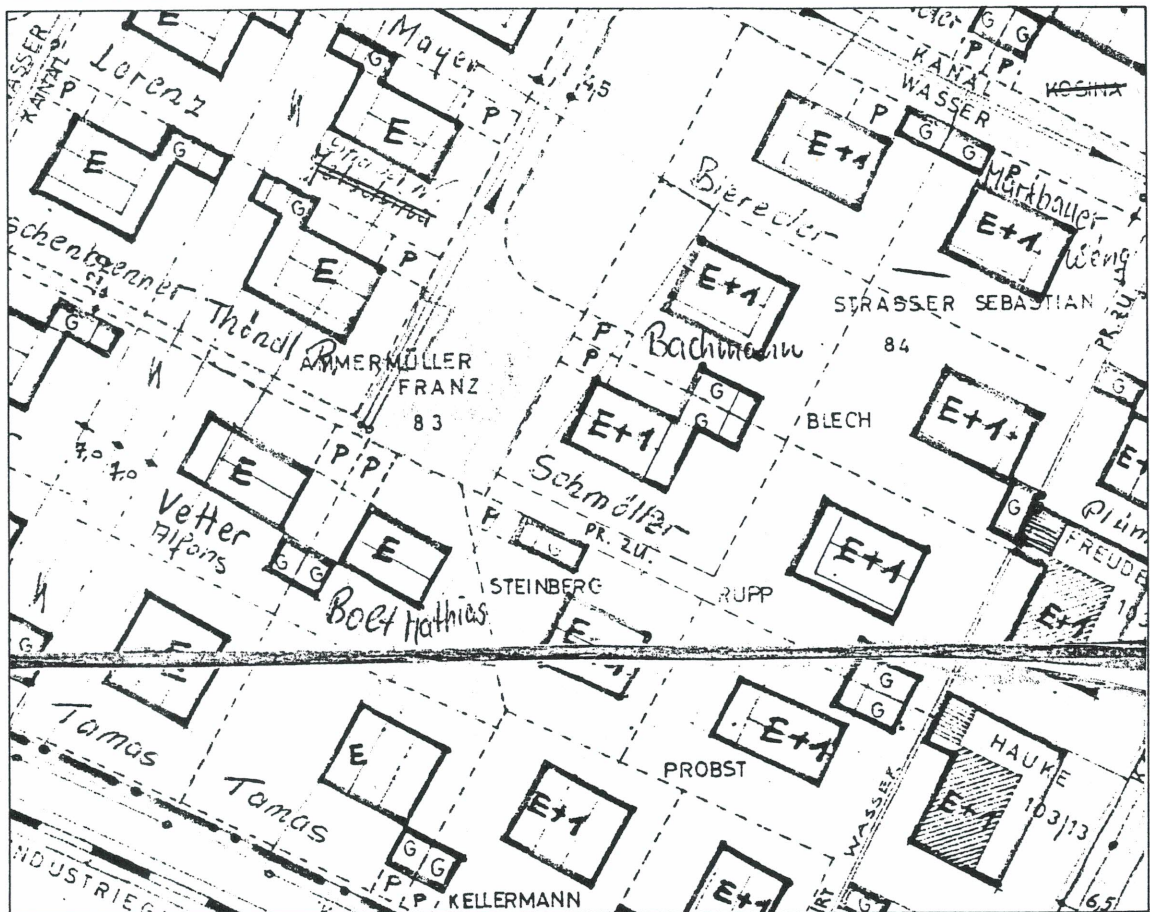
Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau
Regierungsbezirk : Niederbayern



siegfried desch architekt
ingenieurbüro f. hoch + tiefbau
94148 Kirchham, Bad Füssinger Str. 8
Tel. 08533/96470 Fax. 964725
84364 Bad Birnbach, Neuer Marktplatz 6
Tel. 0863/96470 Fax 964725

Kirchham, den 30.08.2001
11.09.2001
22.10.2001

KLEINFELD



DECKBLATT NR. 42



94148 Kirchham
Bad Füssinger Str. 8
Telefon 08533/96470
Fax 08533/9647 25
84364 Bad Birnbach
Neuer Marktplatz 6
Telefon 08563/96470
Fax 08563/9647 25

siegfried desch architekt·ingenieurbüro für hoch+tiefbau

Bebauungsplan „Kleinfeld“

Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau

Begründung zum Deckblatt Nr. 42

Zugrunde liegt der Bebauungsplan „Kleinfeld“ mit seiner derzeit gültigen Satzung.

Der Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 84/13, Gemarkung Kirchham, beabsichtigt für seinen Sohn die Möglichkeit eines Wohnhauses durch Anbau an das bestehende Wohngebäude zu schaffen. Da im gültigen Bebauungsplan in diesem Bereich die Anbaumöglichkeit zu gering ist, ist hier die Baugrenze entsprechend zu erweitern.

Um die erforderlichen Kfz-Stellplätze nachzuweisen soll die bestehende Einzelgarage abgebrochen und eine Doppelgarage errichtet, sowie an der Schubertstraße die restlichen Stellplätze durch Carports erstellt werden.

Um den erforderlichen Platz für die Stellplätze an der Schubertstraße zu schaffen ist ein Grundstückstreifen aus der Fl. Nr. 84/23, wie schon bei den Grundstücken Fl. Nr. 84/15 und 84/14 geschehen, von der Gemeinde zu erwerben.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Die Baufläche vergrößert sich um ca. 108 m².

Die bisher zulässige GRZ 0,4 wird nicht überschritten.

Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen gemäß Nachurschutzrechtlicher Eingriffsregelung werden hierdurch nicht erforderlich.

Für Deckblatt Nr. 42 gelten im übrigen die Erläuterungen und die textlichen Festlegungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, sowie die der dazugehörigen Begründung sinngemäß.

Kirchham, 30.08.2001
11.09.2001
22.10.2001